

## Feuerwerk

Rund 250 Unfälle mit Feuerwerkskörpern ereignen sich jedes Jahr in der Schweiz. Von der fehlgeleiteten Rakete, die inmitten einer Menschenmenge abgefeuert wird, über den Blindgänger, der sich beim Aufheben entzündet, bis hin zum Knallfrosch, der in der Hosentasche eines Kindes explodiert. Die durch Feuerwerkskörper verursachten Sachschäden an Gebäuden belaufen sich auf durchschnittlich dreieinhalb Millionen Franken jährlich.

### Die Sicherheitstipps für das Abfeuern von Feuerwerk

1. Beim Kauf von Feuerwerkskörpern: Lassen Sie sich vom Verkäufer instruieren und beachten Sie die Gebrauchsanleitung.
2. Nur einwandfreie, unbeschädigte Feuerwerkskörper verwenden. Feuerwerkskörper dürfen nicht selber hergestellt werden.
3. Menschen schützen: Feuerwerk nie inmitten von Menschenansammlungen abfeuern. Für Kinderhände sind Feuerwerkskörper tabu. Beaufsichtigen Sie Jugendliche und zeigen Sie ihnen den Umgang mit Feuerwerk.
4. Sicherheitsabstände einhalten: Je nach Grösse der Raketen ist zu Gebäuden ein Sicherheitsabstand von 40 bis zu 200 Metern einzuhalten.
5. Fester Halt für Raketen: Raketen nur aus gut fixierten Flaschen und Rohren abfeuern.
6. Rauchen verboten: In der Nähe von Feuerwerk gilt ein striktes Rauchverbot.
7. Blindgänger nicht nachzünden: Nähern Sie sich Feuerwerk, das nicht abbrennt, erst nach 15 Minuten. Unternehmen Sie keine Nachzündversuche; es besteht Explosionsgefahr. Wer auf sicher geht, übergiesst den Feuerwerkskörper mit Wasser.
8. Brandgefahr im Abfall: Abgebrannte Feuerwerkskörper können sich im Abfalleimer in Brand setzen. Deshalb Reste von Feuerwerk mit Wasser übergiessen oder mindestens zwei Stunden abkühlen lassen.
9. Wohnungen und Häuser vor Irrläufern schützen: Zum Schutz vor fehlgeleiteten Feuerwerkskörpern Türen, Fenster und Dachlukarnen schliessen.
10. Waldbrandgefahr: Befolgen Sie unbedingt die Mitteilungen der Behörden für allfällige Verbote oder Einschränkungen im Umgang mit offenen Feuern und Feuerwerk.

Wenn es trotz aller Vorsichtsmassnahmen zu einem Brand kommt, dann gilt: Alarmieren (Feuerwehr 118), Retten, Löschen.

Unfälle mit Feuerwerk sind, wenn Personen- oder erheblicher Sachschaden entstanden ist, sofort der Polizei zu melden.

Für das Abfeuern von Feuerwerk ausserhalb des Nationalfeiertages und des Neujahres sind zusätzlich folgende besondere Bestimmungen zu beachten:

- Um die Nachtruhe nicht zu stören, soll Feuerwerk im Normalfall vor 22.00 Uhr abgefeuert werden.
- Für das Abfeuern von Feuerwerk nach 22.00 Uhr ist teilweise eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Gemeindeverwaltung.

Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz des Kantons Schwyz  
20.8.2010